

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Kupferdreh

vom 19. Februar 2009

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederweniger Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten --, Euro
(Ruhezeit 15 Jahre)
- Entfällt, da Grabfeld noch nicht eingerichtet -
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 Euro
(Ruhezeit 25 Jahre)
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 870,00 Euro
(Ruhezeit 30 Jahre)

- | | | |
|---|--|---------------|
| d) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 870,00 Euro |
|
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte | | |
| a) | Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.010,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.395,00 Euro |
|
(3) Wahlgrabstätten | | |
| a) | Erdbestattung je Grab (<i>auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden</i>)
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.000,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 80,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 40,00 Euro |
|
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte | | |
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.875,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.875,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 115,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 115,00 Euro |
|
(5) Pflegepauschale | | |
| Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabarten nach §§ 11 und 12 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh (Pflegeteilsgrabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. | | |
| 5.1 | je Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit | 35,00 Euro |
|
(6) Abräumpauschale | | |
| Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und bei vorzeitiger Grabrückgabe sind nach § 28 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und der Bewuchs nach Vorgabe der Friedhofsträgerin zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte diese Aufgabe nicht selber übernimmt, wird hierfür eine einmalige Pauschale erhoben. | | |
| 6.1 | je Grabstelle mit liegendem Stein | 150,00 Euro |
| | je Grabstelle mit stehendem Stein | 200,00 Euro |
| | besonderer Aufwand | 50,00 Euro |
| | (Einfassung über 15 cm dick, Baum über 1,50 m hoch) | |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	285,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	725,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	365,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	220,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	145,00 Euro
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen: 50 % Aufschlag auf die Grundgebühren	182,50 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.290,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.480,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	835,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	870,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.320,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	560,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	425,00 Euro

